OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151278/5/JS/FE

Datum:
Linz, 8. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der H A, x, vom 27.11.2017 auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Ried im Traunkreis vom 31.3.2017, Zl: 131-9-35/2016, wurde der von der Antragstellerin (u. a.) erhobenen Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid vom 25.10.2016 betreffend das Bauvorhaben „Errichtung eines Büros mit Betriebswohnung und Garage“ auf dem Grundstück Nr. x, GB x V, keine Folge gegeben (im Folgenden „bewilligtes Bauvorhaben“). Die dagegen erhobene Beschwerde der Antragstellerin (u. a.) vom 5.5.2017 wurde nach Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.11.2017 als unzulässig zurückgewiesen (schriftliche Entscheidungsausfertigung: 19.1.2018).

1.2. Mit dem verfahrensgegenständlichen Antrag vom 27.11.2017 beantragte die Antragstellerin die Wiederaufnahme des am 14.11.2017 abgeschlossenen Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der Bestimmung des § 32 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wie folgt:

Hervorbringen neuer Beweismittel:

1. aus einer ersten, nicht abgeschlossenen Bauverhandlung, die mit Eingangsstempel der Gemeinde Ried im Traunkreis versehenen Einwendungen gegen das Bauverfahren, daraus folgend:
2. Tatbestand der Täuschung durch die Bauwerber und Beweis einer absichtlich gestellten „Präklusionsfalle“ in der zweiten Bauverhandlung.
3. Beweis, dass ein baubehördlich bewilligungspflichtiger Projektgegenstand für die Transport-Agenden eines „gewerblichen Viehhandels- und Transport-Unternehmens“ nicht zwingend nötig ist, um ein solches Unternehmen mit mangelnder Betriebstype auf einem Grundstück mit MB-Widmung widmungsfremd unterzubringen, daraus folgend:
4. für uns als Nachbarn keine Möglichkeit der Parteistellung mehr bezüglich Widmungskonformität auf Grund der Betriebstype in einem rein gewerbebehördlichen Verfahren

Begründend führte die Antragstellerin zunächst zu Rechtsfragen betreffend die Zulässigkeit der Errichtung einer Betriebswohnung in der Widmung des Baugrundstückes „MB - eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ aus. Weiters brachte die Antragstellerin (entscheidungswesentlich) vor, sie hätte eine Kundmachung vom 20.6.2016 zu einer für den 4.7.2016 anberaumten Bauverhandlung erhalten und zeitgerecht am Verhandlungstag Einwendungen wegen Lärmimmissionen im Hinblick auf die Zufahrt zum Projekt erhoben. Die Bauverhandlung sei eröffnet, jedoch in der Folge abgebrochen und dem Bauwerber aufgetragen worden, für einen neuen Bauverhandlungstermin ein Betriebskonzept vorzulegen und eine Austauschplanung vorzunehmen. Die Antragstellerin hätte eine Kundmachung vom 22.7.2016 zu einer für den 8.8.2016 anberaumten zweiten Bauverhandlung für die „Errichtung eines Büros mit Betriebswohnung und Garage“ erhalten. Es sei ihr in den Einreichunterlagen als „Präklusionsfalle“ täuschend glaubhaft gemacht

worden, es würde mit der Fertigstellung des eingereichten Gebäudes der gesamte Betrieb auf das Baugrundstück verlegt werden. Es sei die rechtliche Grundlage für die Geltendmachung der Nachbarrechte verändert worden und hätte sie keinen Teilverlust der Parteistellung erlitten. Andernfalls hätte sie keine Möglichkeit, die Widmungskonformität einzufordern. Mit Schreiben vom 12.2.2018 ergänzte die Antragstellerin ihr Vorbringen durch Übermittlung von Unterlagen aus dem Betriebsanlagenakt der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, wonach von den Bauwerbern am 8.11.2017 ein Projekt „Betriebserweiterung Einstellhalle“ eingereicht worden sei.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Das bewilligte Bauvorhaben umfasste nach dem Bauansuchen der Bauwerber vom 18.7.2016 samt Einreichunterlagen die Neuerrichtung eines Büros mit Betriebswohnung und Garage auf dem Baugrundstück.

2.2. Mit Kundmachung vom 22.7.2016 wurde die Antragstellerin über den Verhandlungsgegenstand, nämlich das Bauansuchen vom 18.7.2016 betreffend die Errichtung eines Büros mit Betriebswohnung und Garage auf dem Baugrundstück, verständigt. Die Antragstellerin erhob unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Verhandlungsgegenstand mit Schreiben vom 5.8.2016 Einwendungen. Ausschließlich diese Einwendungen - und nicht auch allfällige frühere Einwendungen zu anderen Vorhaben der Bauwerber - waren Gegenstand im Bauverfahren und damit im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Art und Umfang des projektierten Bauvorhabens ergaben sich für die Antragstellerin entsprechend der Kundmachung auch eindeutig aus der Baubeschreibung und den weiteren Planunterlagen vom 18.7.2016 sowie durch die Erörterung des Projektgegenstands in der Bauverhandlung vom 8.8.2016, bei welcher die Antragstellerin anwesend war. Dennoch hat die Antragstellerin weder nach der Kundmachung noch in der Bauverhandlung eingewandt, dass sie im Falle der Verwirklichung des konkreten Bauvorhabens (nämlich eines Bürogebäudes samt Betriebswohnung und Garage) durch Lärm oder sonstige Immissionen subjektiv in ihren Rechten beeinträchtigt wäre. Ihre schriftlichen Einwendungen vom 5.8.2016 – auf welche auch in der Bauverhandlung ausdrücklich hingewiesen wurde - beschränkten sich dazu vielmehr auf die Geltendmachung der Verletzung subjektiver Nachbarrechte durch die Betriebstype eines Lastfuhrwerks- bzw. Viehhandel- und Transportunternehmens, welche jedoch nicht Projektgegenstand war. Da sich ihre Einwendungen damit nicht gegen den Verhandlungsgegenstand richteten, erwiesenen sie sich schon im erstinstanzlichen Bauverfahren als unzulässig und trat damit nach der Bestimmung des § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ex lege ein Teilverlust ihrer Parteistellung ein. Die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen zur Immissionsbelastung durch das konkrete Bauprojekt erwiesen sich als verspätet

und präkludiert, weshalb sie – als Konsequenz des partiellen Verlusts ihrer Parteistellung bereits im erstinstanzlichen Bauverfahren - im späteren Verfahren nicht mehr nachträglich wirksam vorgebracht werden konnten und damit auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der zwingenden Bestimmung des § 42 AVG als unzulässig nicht mehr berücksichtigt werden durften. Da sich die in der Beschwerde dargetanen Einwendungen gegen das Bauvorhaben insgesamt als unzulässig erwiesen, wurde die Beschwerde der Antragstellerin (u. a.) mit mündlich verkündetem Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.11.2017 zurückgewiesen.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bauakt der Gemeinde Ried im Traunkreis betreffend das bewilligte Bauvorhaben und in den hg. Verfahrensakt LVwG-151277-2017 bis LVwG-151279-2017 (führender Akt: LVwG-151277-2017), insbesondere in die nach dem Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.11.2017 verkündete Entscheidung, welche am 19.1.2018 nach Antrag der Antragstellerin gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG schriftlich ausgefertigt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG ist ein vor dem Verwaltungsgericht abgeschlossenes Verfahren wieder aufzunehmen, wenn neue Tatsachen und Beweismittel hervorgekommen sind, die (u. a.) voraussichtlich eine im Hauptinhalt des Spruches anders lautende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes herbeigeführt hätten. Tauglich ist ein Beweismittel als Wiederaufnahmegrund nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ungeachtet des Erfordernisses seiner Neuheit nur dann, wenn es nach seinem objektiven Inhalt (und unvorgreiflich der Bewertung seiner Glaubwürdigkeit) die abstrakte Eignung besitzt, jene Tatsachen in Zweifel zu ziehen, auf welche die Behörde entweder die den Gegenstand des Wiederaufnahmeantrages bildende Entscheidung oder (zumindest) die zum Ergebnis der Entscheidung führende Beweiswürdigung tragend gestützt hat (vgl. VwGH 11.9.2017, Ra 2017/02/0046).
4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat bereits in seiner Entscheidung vom 14.11.2017 darauf hingewiesen, dass das zu beurteilende Bauvorhaben ausschließlich die Neuerrichtung eines Büros mit Betriebswohnung und Garage war, jedoch keine darüber hinausgehenden Betriebsanlagenteile des Viehhandels- und Transportbetriebes der Bauwerber. Es war daher für die getroffene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ohne Belang, ob die Bauwerber am 8.11.2017 die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung der Errichtung einer Einstellhalle für LKWs beantragten oder nicht. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass

ein Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist und daher das gegenständliche Bauprojekt maßgeblich ist. Allfällige betriebsanlagenrechtliche Einreichungen eines Bauwerbers bei der Gewerbebehörde haben darauf keinen Einfluss. Grundsätzlich ist vielmehr der vom Bauwerber im Bauverfahren angegebene Verwendungszweck maßgeblich, weshalb eine allenfalls erteilte Baubewilligung immer nur für diesen - im Bauansuchen angegebenen Verwendungszweck - gilt. Der Inhalt einer Baubewilligung ist den vor der Baubehörde eingereichten dem Baubewilligungsbescheid zugrunde gelegten Plänen und der Baubeschreibung zu entnehmen (VwGH 24.2.2016, Ro 2015/05/0012, ua.). Da die Bauwerber im vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgehandelten Bauverfahren ausschließlich die Neuerrichtung eines Büros mit Betriebswohnung und Garage beantragten, erreichten die Bauwerber auch lediglich die baupolizeiliche Ermächtigung zur Errichtung eines solchen Baus, jedoch keine Baubewilligung für die Errichtung einer allfälligen Einstellhalle für LKWs. Sollten die Bauwerber tatsächlich auch eine derartige Einstellhalle auf dem Baugrundstück errichten wollen, so bedarf es hiefür eines gesonderten Bauverfahrens, in welchem der Antragstellerin als anrainende Grundeigentümerin nachbarrechtliche Parteistellung zukommt.

4.3. Wie ebenfalls bereits in der Entscheidung vom 14.11.2017 dargetan, müssen Einwendungen von Nachbarn, welche vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung - und damit zu früh - erhoben wurden, nach Anberaumung derselben nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wiederholt werden, um Präklusionsfolgen und damit den Verlust der Parteistellung nach der Bestimmung des § 42 AVG zu verhindern (vgl. VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013). Die von der Antragstellerin in ihrem Wiederaufnahmeantrag vom 27.11.2017 erwähnten Einwendungen vom 4.7.2016 wären für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht von Relevanz gewesen, da sie vor der Kundmachung des Verhandlungsgegenstandes für die für den 8.8.2016 anberaumten Bauverhandlung - und damit nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - zu früh erhoben wurden. Sie richteten sich darüber hinaus auch gegen ein anderes Bauprojekt, nämlich ein Bauansuchen vom 6.6.2016, und damit nicht gegen das bewilligte Bauvorhaben, welches auf dem Bauansuchen samt Planunterlagen vom 18.6.2016 beruhte. Wie bereits in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.11.2017 darauf hingewiesen, waren Art und Umfang des projektierten und kundgemachten Bauvorhabens, nämlich das Bauansuchen vom 18.7.2016 betreffend die Errichtung eines Büros mit Betriebswohnung und Garage auf dem Baugrundstück, für die Antragstellerin aus der Kundmachung, der Baubeschreibung und den weiteren Planunterlagen vom 18.7.2016 sowie durch die Erörterung des Projektgegenstandes in der Bauverhandlung vom 8.8.2016 ersichtlich. Es wäre der Antragstellerin möglich gewesen, ihre umfangreichen schriftlichen Einwendungen vom 5.8.2016 spätestens in der Bauverhandlung zu ergänzen oder etwa auf die Einwendungen vom 4.7.2016 – gleich den Einwendungen vom 5.8.2016 - in der Bauverhandlung zu verweisen. Allfällige rechtlich irrtümliche Einschätzungen der

Antragstellerin hätten durch ein Nachfragen beim Leiter der Bauverhandlung am 8.8.2016 allenfalls geklärt werden können, stellen aber keine „täuschenden“ Umstände dar, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich rechtfertigen.
4.4. Die Antragstellerin hätte ihr Vorbringen, ihre Einwendungen vom 4.7.2016 (betreffend das – nicht gegenständliche - Bauansuchen vom 6.6.2016) wären nicht berücksichtigt worden, spätestens nach Kenntnis der Verhandlungsschrift der Bauverhandlung vom 8.8.2016 (betreffend das bewilligte Bauansuchen vom 18.7.2016), in welcher ausschließlich auf ihre Einwendungen vom 5.8.2016 verwiesen wurde, bereits den Baubehörden oder auch im abgeführten Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darlegen können. Es mangelt dem Vorbringen der Antragstellerin damit auch an der notwendigen Neuheit des Vorbringens im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG.

Da die Antragstellerin sohin mit ihrem Antrag vom 27.11.2017, ergänzt durch ihr Schreiben vom 12.2.2018, keine neuen Tatsachen und Beweismittel darlegen konnte, die im abgeführten Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und von Relevanz auf den Spruchinhalt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.11.2017 voraussichtlich gewesen wären, war der Wiederaufnahmeantrag der Antragstellerin im Ergebnis spruchgemäß abzuweisen.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiederaufnahme von Verfahren ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack